

Betriebliche Altersversorgung: Direkt-/Rückdeckungs-/Pensionskassenversicherung

- Antrag auf Abschluss einer Versicherung/
eines Rahmenvertrages**
- Anforderung eines Angebotes**
(siehe Erklärungen und Hinweise Ziffer II.1.)

Alte Leipziger
Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger
Pensionskasse AG



Verbund-Vermittler-Nr.	—	Dokumente an	<input type="checkbox"/> Versicherungsnehmer	<input type="checkbox"/> Vermittler
Vermittler				
externe Referenz				
Versicherungsnehmer (VN)/Arbeitgeber		<input checked="" type="checkbox"/> Firma		* freiwillige Angabe
Name				
Straße, Nr.				
PLZ	Ort			
Telefon tagsüber*	E-Mail*			

Versicherter (VT) und ggf. Mitversicherter (MV) und Versicherungsdaten

Wenn mehrere Personen versichert werden sollen, Angaben siehe „Versichertenliste“ (Druckstück bav 602; bei Lebensarbeitszeitkonten Excel-Listen bav 632 und bav 633).

Versicherter (VT) Herr Frau

Titel	Vorname			
Name				
Straße, Nr.				
PLZ	Ort			
Geburtsdatum	Geburtsort			
Geburtsname				
Staats- angehörigkeit	<input type="checkbox"/> deutsch und/oder			
derzeit				
ausgeübter Beruf				
Dienstleintritts- datum	Zusagedatum			

Mitversicherter (MV) bei Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung Herr Frau

Titel	Vorname			
Name				
Geburtsdatum				

Versicherungsdaten siehe „Anlage Technische Daten“/„Gesamtübersicht“ vom Bitte immer beifügen!

Die „Anlage Technische Daten“ bzw. die „Gesamtübersicht“ beinhaltet wichtige Angaben zur beantragten Versicherung, z.B. auch zur Einstufung bei Berufsunfähigkeits-(Zusatz)versicherungen. Auch die Angaben dort müssen wahrheitsgemäß und vollständig sein (siehe Belehrung zur Anzeigepflichtverletzung).

Vertragsform Direktversicherung bei der Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
 Rückdeckungsversicherung bei der Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
 Pensionskassenversicherung bei der Alte Leipziger Pensionskasse AG

Erklärung nach dem Geldwäschegesetz

(Nicht erforderlich bei Berufsunfähigkeits-, Erwerbsminderungs-, Grundfähigkeits- und Pensionskassenversicherungen, sonst bitte immer ausfüllen!)

I. Identifizierung des Versicherungsnehmers und einer ggf. für ihn auftretenden Person (Erläuterung siehe Erklärungen und Hinweise Ziffer II.3.)

Ist der VN in einem Register eingetragen (z.B. Handels-/Vereinsregister)?

<input type="checkbox"/> ja	eingetragen beim Amtsgericht	unter Register-Nr.
	Bitte Kopie eines vollständigen und aktuellen Registereintrags, aus dem auch die Vertreter der Firma hervorgehen, beifügen.	
	<input type="checkbox"/> Der beigelegte Registerauszug ist älter als 3 Monate, aber es haben sich seitdem keine Änderungen ergeben.	
<input type="checkbox"/> nein	Bitte vollständige und lesbare Ausweiskopien (gültiger Personalausweis, Reisepass) aller Personen, die VN sind, beifügen!	

Falls für den VN eine andere Person auftritt (bevollmächtigter Vertreter, der diesen Antrag unterschreibt):

Titel	Vorname
Name	
Funktion	

Handelt es sich bei der für den VN auftretenden Person um eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied einer politisch exponierten Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person (Erläuterung siehe Erklärungen und Hinweise Ziffer II.5.)?

ja (Druckstück scp 515 ausfüllen) nein

Nur erforderlich bei nicht verpfändeten Rückdeckungsversicherungen:

Die Identifizierung der für den VN auftretenden Person erfolgt über einen gültigen Ausweis (Personalausweis, Reisepass). **Bitte vollständige und lesbare Ausweiskopie beifügen!**

Darüber hinaus bitte Nachweis (Kopie) für die Berechtigung der auftretenden Person beifügen (z.B. Handelsregisterauszug, Satzung, Vollmacht).

II. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

(Nur erforderlich bei nicht verpfändeten Rückdeckungsversicherungen, Erläuterung siehe Erklärungen und Hinweise Ziffer II.4.)

1. Hat Sie ein Dritter veranlasst, den Vertrag zu schließen oder zahlt ein Dritter (Ausnahme: Versicherter) den Beitrag zu diesem Vertrag?
□ ja □ nein (weiter bei 3.)

2. Ist dieser Dritte eine natürliche Person? □ ja □ nein (Druckstück pag 025 ausfüllen und weiter bei 3.)

Titel		Vorname
Name		
Straße, Nr.		
PLZ		Ort
Geburtsdatum		Geburtson
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/>	deutsch oder

3. Eigentum und Kontrolle:
Bitte das Druckstück pav 025 für den VN ausfüllen, wenn er keine natürliche Person ist.

III. Bei Rückdeckungsversicherungen ohne Zusage (Kapitalisierungsgeschäft)

Bitte immer Nachweise beifügen, woraus der Beitrag finanziert wird (Mittelherkunft).

SEPA-Lastschriftmandat (nicht bei Einmalbeitrag)

Wir ermächtigen die Alte Leipziger Lebensversicherung a.G., Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel (Gläubiger-Identifikationsnummer DE84ZZZ00000082459), bzw. bei Pensionskassenversicherungen die Alte Leipziger Pensionskasse AG, Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel (Gläubiger-Identifikationsnummer DE95ZZZ00000082455), Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der Alte Leipziger auf das Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Wir können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

geben dabei die mit unserem Kreditinstitut vereinbarten IBAN (kein Sparkonto; Hinweis: deutsche IBAN hat 22 Stellen)

BIC des Kreditinstituts Name und Ort des Kreditinstituts

Kontoinhaber, wenn nicht VN

Vorname

Straße, Nr.		
PLZ		Ort

Neben der Ermächtigung zum SEPA-Lastschriftmandat bestätige ich mit meiner Unterschrift auch, dass ich die Hinweise zum Datenschutz zur Kenntnis genommen habe (siehe Erklärungen und Hinweise Ziffer III.).

Ort, Datum Unterschrift Kontoinhaber, wenn nicht VN

x

Risikoprüfung

Grundsätzlich ist eine Risikoprüfung analog der für Einzelversicherungen gültigen Annahmerichtlinien (Druckstück pv 002) vorzunehmen. Stattdessen kann bei Versicherung von mehreren Personen mit einheitlichen Leistungen innerhalb eines Rahmenvertrages eine vereinfachte Risikoprüfung gemäß Annahmerichtlinien (Druckstücke bay 487, bay 488, bay 489 bzw. bay 490) erfolgen.

Folgende Unterlagen/Erklärungen zur Risikoprüfung liegen bei:

- Folgende Unterlagen/Erläuterungen zur Risikoprüfung liegen bei:

 - vollständige Angaben anhand der Gesundheitserklärung A (Druckstück scp 022)
bzw. bei einer Grundfähigkeitsversicherung: vollständige Angaben anhand der Gesundheitserklärung A-GF (Druckstück scp 056).
 - vereinfachte Angaben anhand 3 Fragen (Druckstück bav 409).
 - Erklärung „(erweitert) Dienst voll versehen“ in der „Versichertenliste“ (Druckstück bav 602).
 - erweiterte Dienstobliegenheitserklärung des Arbeitnehmers (Druckstück bav 432).
 - bei einer Erwerbsminderungs(-Zusatz)versicherung: erweiterte Dienstobliegenheitserklärung des Arbeitnehmers (Druckstück bav 414).
 - bei einer Grundfähigkeitsversicherung: Dienstobliegenheitserklärung^{PLUS} GF des Arbeitnehmers (Druckstück bav 429).

Erklärungen zur Direktversicherung bzw. Pensionskassenversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG

Finanzierung

Die Versicherung ist

arbeitgeberfinanziert.
 arbeitnehmerfinanziert (Entgeltumwandlung ggf. mit gesetzlichem Arbeitgeberzuschuss).
 arbeitgeber- und arbeitnehmerfinanziert (mischfinanziert).

Bezugsrecht

1. Verfügung des Arbeitgebers zugunsten des Arbeitnehmers

Der Versicherte ist aus der Versicherung sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall unwiderruflich bezugsberechtigt; ggf. Angabe einer Personengruppe _____.

- Bei alleiniger Arbeitgeberfinanzierung unter folgendem Vorbehalt; ggf. Angabe einer Personengruppe _____:
 Der Arbeitgeber hat das Recht, alle Versicherungsleistungen für sich in Anspruch zu nehmen, wenn das Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalls endet, es sei denn die Voraussetzungen für die gesetzliche Unverfallbarkeit (derzeit: der Versicherte hat das 21. Lebensjahr vollendet und die Versorgungszusage hat 3 Jahre bestanden) sind erfüllt.

2. Verfügung zugunsten der Hinterbliebenen des Arbeitnehmers

Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Versichertem ist für den Todesfall folgendes Bezugsrecht in nachstehender Rangfolge unwiderruflich bestellt:

Bezugsberechtigt sind

- a) der Ehegatte, mit dem der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes verheiratet war,
- b) der Lebenspartner, mit dem der Versicherte zum Zeitpunkt seines Todes in einer gemäß § 1 LPartG eingetragenen Partnerschaft gelebt hat,
- c) der Lebensgefährte des nicht verheirateten Versicherten, mit dem dieser zum Zeitpunkt seines Todes in einer auf Dauer angelegten eheähnlichen Gemeinschaft gelebt hat und den dieser der Alte Leipziger vor Eintritt des Versorgungsfalls genannt hat,

Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft

Titel	Vorname
Name	
Geburtsdatum	

- d) die Kinder des Versicherten im Sinne des § 32 Abs. 3, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 5 EStG, maximal aber bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
- e) die sonstigen Erben des Versicherten.

In den Fällen d) und e) sind die genannten Personen Gesamtläbiger gemäß § 428 BGB. Sind Hinterbliebene im Sinne der Buchstaben a) bis d) nicht vorhanden, wird die fällige Leistung auf ein Sterbegeld in Höhe der gewöhnlichen Beerdigungskosten begrenzt. Der Höchstbetrag für die gewöhnlichen Beerdigungskosten wird gemäß § 150 Abs. 4 VVG von der Aufsichtsbehörde festgelegt und beträgt zurzeit 8.000,00 EUR.

Verwendung der Überschussanteile

Die Überschussanteile werden ausschließlich zur Verbesserung der Versicherungsleistungen verwendet. Bei laufenden Renten werden die Überschussanteile nach Rentenbeginn zur Erhöhung der laufenden Renten verwendet. Auch Überschussanteile aus Zusatzversicherungen werden ausschließlich zur Leistungsverbesserung verwendet.

Rechtliche Einschränkungen der Gestaltungsmöglichkeiten

Es wird unwiderruflich vereinbart, dass während der Dauer des Dienstverhältnisses eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag auf den versicherten Arbeitnehmer sowie eine Übertragung der Ansprüche auf den Bezugsberechtigten bzw. durch den Begünstigten auf Dritte – oder auch durch die Bestellung anderer Bezugsrechte – ausgeschlossen sind.

Abtretungen, Beleihungen und Verpfändungen

Abtretungen, Beleihungen und Verpfändungen sind ausgeschlossen.

Regelung beim Ausscheiden/Vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Der Versicherungsnehmer meldet das vorzeitige Ausscheiden des Versicherten unverzüglich an die Alte Leipziger. Dabei sind das Eintritts- und Austrittsdatum, die Art der Finanzierung und die Versteuerung der bisher gezahlten Beiträge sowie die aktuelle Anschrift des Versicherten anzugeben.

Der Versicherungsnehmer stimmt bereits jetzt zu, dass bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses – sofern die sozialen Auflagen nach § 2 Abs. 2 Satz 2 bzw. bei Pensionskassenversicherungen Abs. 3 BetrAVG erfüllt sind – eine Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft auf den Versicherten vorgenommen wird. Dabei bleibt die im Rahmenvertrag vereinbarte Tarifgruppe unverändert erhalten. Der Versicherte kann die Versicherung ohne erneute Risikoprüfung beitragspflichtig fortführen oder die Beitragsfreistellung beantragen. Wird bei der Beitragsfreistellung nicht die Abfindungsgrenze (1 % der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV) erreicht, kann der Versicherungsvertrag durch Zahlung der Abfindungssumme aufgelöst werden. Der Versicherungsnehmer bzw. die Alte Leipziger machen in diesem Fall vom Abfindungsrecht Gebrauch, wobei die Zulässigkeit der Abfindung gemäß § 3 BetrAVG zu beachten ist.

Für den Fall, dass die Versorgung über einen neuen Arbeitgeber fortgeführt werden soll, stimmt der Arbeitgeber bereits jetzt einer Übertragung zu.

Erklärungen zur Rückdeckungsversicherung

Finanzierung und Art der Versorgungszusage

- arbeitgeberfinanziert arbeitnehmerfinanziert (Entgeltumwandlung)
 beitragsorientierte Leistungszusage Leistungszusage keine Zusage (Kapitalisierungsgeschäft; bav 416 beifügen)
Bei Abschluss einer (fondsgebundenen) Rentenversicherung oder kapitalbildenden Lebensversicherung bitte Druckstück scp 526 beifügen.

Bezugsrecht

Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag stehen ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu.

Bilanzstichtag des VN

Hinweis zur Bestimmung der Rechnungsgrundlagen (geschlechtsabhängig/-unabhängig)

Generell gelten für die betriebliche Altersversorgung Unisex-Tarife. Bei arbeitgeberfinanzierten Leistungszusagen sind jedoch weiterhin geschlechtsabhängige Tarife anzuwenden.

Beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer und Vorstände erhalten ebenfalls geschlechtsabhängige Tarife.

Der Versicherte ist beherrschender GGF Vorstand

Verpfändung

Die Verpfändung der Rückdeckungsversicherung wird gewünscht. Die Verpfändungsvereinbarung ist beigefügt. wird nachgereicht.

Die Verpfändung wird nicht gewünscht.

Rückdeckung von Lebensarbeitszeitkonten

Gutachten von der Alte Leipziger Pensionsmanagement GmbH

(Bitte Dienstleistungsvereinbarung und Versorgungszusage beifügen.)

Ich möchte folgende versicherungsmathematische Gutachten erhalten: nach § 6a EStG. nach HGB. nach IFRS/US-GAAP.

Besondere Vereinbarungen

Belehrung zur Anzeigepflichtverletzung

– Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit die Alte Leipziger den Versicherungsantrag bzw. die Angebotsanforderung ordnungsgemäß prüfen kann, ist es notwendig, dass der Versicherungsnehmer und der Versicherte (Anzeigepflichtige) die gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die die Anzeigepflichtigen nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G., Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel
bzw. bei Pensionskassenversicherungen gegenüber der

Alte Leipziger Pensionskasse AG, Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel
schriftlich nachzuholen.

Den Anzeigepflichtigen ist bekannt, dass sie den Versicherungsschutz gefährden, wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen.
Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Die Anzeigepflichtigen sind bis zur Abgabe ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen die Alte Leipziger in Textform gefragt hat, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Kommen nach Antragstellung bzw. Angebotsanforderung erstmals weitere gefahrerhebliche Umstände (z.B. Krankheiten, Unfallfolgen oder körperliche Schäden) hinzu, besteht dafür keine Anzeigepflicht.

Wenn die Alte Leipziger nach der Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragt, sind die Anzeigepflichtigen auch insoweit zur Anzeige verpflichtet. In diesem Fall sind auch neu hinzugekommene gefahrerhebliche Umstände anzeigepflichtig.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen die Anzeigepflichtigen die vorvertragliche Anzeigepflicht, kann die Alte Leipziger vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn die Anzeigepflichtigen nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht hat die Alte Leipziger kein Rücktrittsrecht, wenn sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklärt die Alte Leipziger den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleibt sie dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn die Anzeigepflichtigen nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Die Leistungspflicht der Alte Leipziger entfällt jedoch, wenn die Anzeigepflichtigen die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht der Alte Leipziger der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht. Zusätzlich haben die Anzeigepflichtigen Anspruch auf die Auszahlung eines ggf. vorhandenen Rückkaufswertes.

2. Kündigung

Kann die Alte Leipziger nicht vom Vertrag zurücktreten, weil die Anzeigepflichtigen die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig verletzt haben, kann die Alte Leipziger den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Der Versicherungsvertrag wandelt sich dann in eine beitragsfreie Versicherung um, sofern die dafür vereinbarte Mindestversicherungsleistung erreicht wird.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn die Alte Leipziger den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

3. Vertragsanpassung

Kann die Alte Leipziger nicht zurücktreten oder kündigen, weil sie den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen Vertragsbestandteil. Haben die Anzeigepflichtigen die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt die Alte Leipziger die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können die Anzeigepflichtigen den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Vertragsanpassung fristlos kündigen. Auf dieses Recht wird die Alte Leipziger die Anzeigepflichtigen in der Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung der Rechte

Die Alte Leipziger kann die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem die Alte Leipziger von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihr geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung der Rechte hat die Alte Leipziger die Umstände anzugeben, auf die sie ihre Erklärung stützt. Zur Begründung kann die Alte Leipziger nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Die Alte Leipziger kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn sie den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn die Anzeigepflichtigen die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen sich die Anzeigepflichtigen bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsanpassung und der Ausschlussfrist für die Ausübung der Rechte die Kenntnis und Arglist des Stellvertreters als auch die eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Die Anzeigepflichtigen können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder ihrem Stellvertreter noch ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Bestätigung: Hiermit bestätigen wir, dass wir die Belehrung zur Anzeigepflichtverletzung zur Kenntnis genommen haben.

Ort, Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer ggf. Firmenstempel

x

Schweigepflichtentbindungserklärung zur Verwendung von Daten, die dem Schutz des § 203 StGB unterliegen

Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigt die Alte Leipziger diese Schweigepflichtentbindung, um die nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützten Daten, wie z.B. die Tatsache, dass ein Vertrag besteht, an andere Stellen, z.B. IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Mit „Antrag“ ist im folgenden Text auch die Angebotsanforderung gemeint.

Es besteht die Möglichkeit, die Schweigepflichtentbindungserklärung nicht abzugeben oder sie jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft unter der angegebenen Adresse zu widerrufen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von Personendaten der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit den nach § 203 StGB geschützten Daten bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Alte Leipziger.

Weitergabe der nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der Alte Leipziger

Die Alte Leipziger verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

1. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die Alte Leipziger führt bestimmte Aufgaben, wie zum Beispiel die Leistungsfallbearbeitung oder die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten kommen kann, nicht immer selbst durch, sondern überträgt die Erledigung einem anderen Unternehmen in der ALH Gruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei die nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt die Alte Leipziger eine Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die Alte Leipziger führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß personenbezogene Daten für die Alte Leipziger erheben, verarbeiten oder nutzen unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste ist dem Antrag als Anlage beigelegt. Eine aktuelle Liste kann auch im Internet unter www.alte-leipziger.de/dienstleisterliste eingesehen oder bei dem Betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Alte Leipziger (Anschrift: Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel, Telefon: 06171 66-3927, E-Mail: datenschutz@alte-leipziger.de) angefordert werden. Für die Weitergabe der nach § 203 StGB geschützten Daten an und die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt die Alte Leipziger diese Schweigepflichtentbindungserklärung.

Der Arbeitgeber bestätigt, dass die Arbeitnehmer einwilligen, dass die Alte Leipziger die nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der erwähnten Liste genannten Stellen weitergibt und die Mitarbeiter der Alte Leipziger insoweit von ihrer Schweigepflicht entbinden.

2. Datenweitergabe an Rückversicherer

Um die Erfüllung der Ansprüche abzusichern, kann die Alte Leipziger Rückversicherer einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Daten übergeben. Damit sich der Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann, ist es möglich, dass die Alte Leipziger den Versicherungsantrag oder Leistungsantrag dem Rückversicherer vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer die Alte Leipziger aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt.

Haben Rückversicherer die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die Alte Leipziger das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Außerdem werden Daten über bestehende Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherer weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über bestehende Verträge an Rückversicherer weitergegeben werden.

Zu den genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Angaben verwendet.

Die personenbezogenen Daten der Arbeitnehmer werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung der personenbezogenen Daten der Arbeitnehmer an Rückversicherer wird der Arbeitgeber durch die Alte Leipziger unterrichtet.

Der Arbeitgeber bestätigt, dass die Arbeitnehmer einwilligen, dass die Alte Leipziger die nach § 203 StGB geschützten Daten – soweit erforderlich – an Rückversicherer übermittelt und dass diese dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Insoweit entbinden sie die für die Alte Leipziger tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

3. Datenweitergabe an selbständige Vermittler

Es kann in den folgenden Fällen dazu kommen, dass gemäß § 203 StGB geschützte Informationen über den Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der den Arbeitgeber betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen der jeweilige Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der den Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde.

Bei einem Wechsel des betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten an den neuen Vermittler kommen. Der Arbeitgeber wird bei einem Wechsel des betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf die Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Der Arbeitgeber bestätigt, dass die Arbeitnehmer einwilligen, dass die Alte Leipziger die nach § 203 StGB geschützten Daten in den genannten Fällen – soweit erforderlich – an den zuständigen selbständigen Versicherungsvermittler übermittelt und die Mitarbeiter der Alte Leipziger insoweit von ihrer Schweigepflicht entbinden.

Diese Einwilligung gilt entsprechend für die Datenweitergabe an und die Datenverarbeitung von Maklerpools oder anderen Dienstleistern (z.B. Betreiber von Vergleichssoftware, Maklerverwaltungsprogrammen), die der Vermittler zum Abschluss und zur Verwaltung der Versicherungsverträge einschaltet. Die betreffenden Dienstleister können beim Vermittler erfragt werden.

Empfangsbestätigung bei Antragstellung (Nicht erforderlich bei Angebotsanforderung.)

Hiermit bestätigen wir, dass wir die in der „Übersicht der zum Versicherungsvorschlag gehörenden Unterlagen“ und der „Anlage Technische Daten“, „Gesamtübersicht“ aufgeführten Unterlagen, die Bestandteil des Versicherungsvertrags sind, vor Antragstellung in Textform erhalten haben:

als PDF-Datei (z.B. auf USB-Stick/CD oder per E-Mail), deren Lesbarkeit wir geprüft haben, oder auf Papier, als Fax.

Die Widerrufsbelehrung in den „Informationen über den Versicherungsvertrag“ haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer ggf. Firmenstempel



Wichtige Hinweise

Bevor Sie diesen Antrag bzw. diese Angebotsanforderung unterschreiben, lesen Sie bitte auf den folgenden Seiten die „Erklärungen und Hinweise“. Diese sind wichtiger Bestandteil Ihres Antrags bzw. Ihrer Angebotsanforderung und enthalten insbesondere die **Hinweise zum Datenschutz**. Dort finden Sie unter anderem Hinweise zum vorläufigen Versicherungsschutz (Ziffer I.2.) und zu den Vertragsgrundlagen (Ziffer II.2.). Sie machen mit Ihren Unterschriften die Erklärungen und Hinweise zum Inhalt dieses Antrags bzw. dieser Angebotsanforderung. Sie stimmen zu, dass der Versicherungsschutz zu Ihrem Vertrag bereits vor Ende der Widerrufsfrist beginnt, sofern der Versicherungsbeginn vor dem Ende dieser Frist liegt. Die **Widerrufsbelehrung** finden Sie in den „Informationen über den Versicherungsvertrag“. Bei einer Angebotsanforderung erhalten Sie diese zusammen mit dem Angebot.

Eine Durchschrift/Kopie wird Ihnen sofort nach Unterzeichnung ausgehändigt.

Datenschutzrechtliche Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung

Sie (der Arbeitgeber) bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass die zu versichernden Personen ihre datenschutzrechtliche Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung schriftlich erteilt und die Hinweise zum Datenschutz zur Kenntnis genommen haben.

fin4u (nicht bei rein arbeitgeberfinanzierten Rückdeckungsversicherungen)

Die Versicherten können aktuelle Daten der Versicherung über das fin4u-Portal im Internet oder in der fin4u-App einsehen. Die Aktivierungsdaten für fin4u und weitere Informationen dazu erhalten die Versicherten zeitnah nach Abschluss der Versicherung. Werden bei Direktversicherungen im Vertrag Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt, stellen wir **regelmäßige Informationen** dazu ausschließlich **elektronisch** über fin4u zur Verfügung.

Erklärung des Vermittlers bei nicht verpfändeten Rückdeckungsversicherungen

Ich bestätige mit meiner Unterschrift auch, dass die ggf. erforderlichen Angaben zur Identifizierung nach dem Geldwäschegesetz und die ggf. beigefügten Ausweiskopien mit dem Originalausweis der jeweiligen Person übereinstimmen.

Der Versicherungsnehmer bzw. die ggf. für ihn auftretende Person – sofern sie natürliche Person sind – waren bei der Identifizierung **nicht** persönlich anwesend.

Antragsunterschriften

Ort, Datum

Unterschrift Versicherungsnehmer ggf. Firmenstempel

Unterschrift Vermittler ggf. Firmenstempel



Erklärungen und Hinweise

I. Erklärungen

1. Antragsbindefrist

An Ihren Antrag sind Sie 6 Wochen ab Antragstellung gebunden (Antragsbindefrist), sofern Sie ihn nicht widerrufen. Das bedeutet, dass wir uns innerhalb dieser Frist entscheiden müssen, ob wir den Antrag annehmen oder nicht. Eine verspätete Annahme gilt als neuer Antrag, der mit Ihrem Einverständnis, z.B. durch Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages (Einlösungsbeitrag), ebenfalls zum Vertragschluss führt.

2. Vorläufiger Versicherungsschutz (VVS) und Verzicht auf die Verbraucherinformationen/Versicherungsbedingungen (nicht bei Pensionskassenversicherungen)

Der vorläufige Versicherungsschutz wird gemäß den Bedingungen für den VVS mit beantragt, sofern die Erlaubnis zum Beitragseinzug (SEPA-Lastschriftmandat) erteilt oder der Einlösungsbeitrag gezahlt wurde. Die Höchstgrenzen der Leistungen sowie Beginn und Ende des VVS ergeben sich aus diesen Bedingungen. Bei einer Angebotsanforderung verzichten wir für den VVS auf die vollständigen Verbraucherinformationen, Versicherungsbedingungen und weiteren Vertragsunterlagen (Ziffer II.2.), die spätestens mit dem Angebot übermittelt werden. Bei Pensionskassenversicherungen wird der VVS nicht gewährt.

3. Schlusserklärung

Der Arbeitgeber hat die datenschutzrechtliche Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung der zu versichernden Personen schriftlich eingeholt.

4. Versicherungsnehmerwechsel

Besonderheit für Rückdeckungsversicherungen in Form einer fondsgebundenen Rentenversicherung:

Eine Übertragung der Rückdeckungsversicherung auf einen neuen Arbeitgeber als Versicherungsnehmer ist nur unter der Voraussetzung möglich, dass der Vertrag unverändert als Direktusage mit Rückdeckungsversicherung fortgeführt wird.

Eine Fortführung in einem anderen Durchführungsweg oder mit einer geänderten Finanzierungsform ist ausgeschlossen.

II. Allgemeine Hinweise

1. Unverbindliche Anforderung eines Angebotes

Wenn Sie bei uns unverbindlich ein Angebot anfordern, sind Sie noch nicht vertraglich gebunden. Sie erhalten von uns zunächst ein Angebot (erstellt auf der Grundlage Ihrer Angaben in diesem Formular, etwaiger Anlagen sowie weiterer Informationen, die Sie uns bei Bedarf geben), dem alle Informationen, Bedingungen usw. beigelegt sind. Anschließend können Sie frei entscheiden, ob Sie unser Angebot annehmen oder nicht. Nehmen Sie unser Angebot nicht an, entstehen für Sie weder Kosten noch Verpflichtungen. Nehmen Sie unser Angebot durch eine ausdrückliche schriftliche Annahmeerklärung an, kommt der Versicherungsvertrag zustande. Von einer Erlaubnis zum Beitragseinzug (SEPA-Lastschriftmandat), die Sie uns erteilen, machen wir erst nach Zustandekommen des Versicherungsvertrages Gebrauch.

2. Vertragsgrundlagen

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ferner gelten für Ihre Versicherung(en) – außer diesem Antrag bzw. dieser Angebotsanforderung sowie ggf. den Inhalten des Rahmenvertrags und den Allgemeinen Bestimmungen zum Rahmenvertrag – die Allgemeinen Bedingungen ggf. mit Tarifbestimmungen und die Satzung (nicht bei Pensionskassenversicherungen); ggf. auch die Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz, die Zusatzbedingungen für die Dynamik und die Bedingungen für die Zusatzversicherungen sowie weitere Zusatzbedingungen, -bestimmungen und Besondere Vereinbarungen. Diese erhalten Sie vor Antragstellung bzw. bei einer Angebotsanforderung zusammen mit dem Angebot.

3. Identifizierung des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer ist nach dem Geldwäschegesetz zu identifizieren. Dazu sind die im Antrag geforderten Angaben zu machen und nachzuweisen.

Als Nachweis kommt in der Regel bei natürlichen Personen die Kopie eines gültigen Ausweises (z.B. Personalausweis, Reisepass) und bei juristischen Personen ein aktueller Handelsregisterauszug in Betracht. Der Handelsregisterauszug muss folgende Angaben enthalten: Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Register-Nr., Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung sowie die Namen der Mitglieder des Vertretungsgremiums oder die Namen der gesetzlichen Vertreter. Ist der Handelsregisterauszug älter als 3 Monate, muss vom Versicherungsnehmer zusätzlich erklärt werden, dass sich seitdem keine Änderungen ergeben haben. Bei anderen Rechtsformen sind vergleichbare Registerauszüge vorzulegen (z.B. Genossenschaftsregister, Vereinsregister).

Bei einem Einzelkaufmann kann bei den Angaben zum Versicherungsnehmer statt der Privatanschrift auch die Geschäftsanschrift angegeben werden.

Handelt es sich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, kann die Identifizierung anhand des Gesellschaftsvertrages erfolgen.

Ein nicht rechtsfähiger Verein (z.B. Gewerkschaft, Partei) kann anhand einer Satzung und des Protokolls über die Mitgliederversammlung, in der die Satzung beschlossen wurde, identifiziert werden.

Darüber hinaus ist die Person bzw. sind die Personen zu identifizieren, die uns gegenüber als Vertreter des Versicherungsnehmers auftreten; auch ihre Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen.

Bei Direktversicherungen oder verpfändeten Rückdeckungsversicherungen reicht es für die Identifizierung und den Vertretungsnachweis aus, dass die auftretende Person als gesetzlicher Vertreter (z.B. Vorstand, Geschäftsführer) oder Prokurist im vorgelegten Registerauszug genannt wird.

Bei nicht verpfändeten Rückdeckungsversicherungen ist die auftretende Person anhand eines gültigen Ausweises (z.B. Personalausweis, Reisepass) zu identifizieren und die Ausweiskopie sowie der Nachweis der Vertretungsbefugnis beizufügen.

4. Wirtschaftlich Berechtigter

Bei Direktversicherungen oder verpfändeten Rückdeckungsversicherungen ist der wirtschaftlich Berechtigte der Versicherte (Arbeitnehmer). Der Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) hat lediglich ein untergeordnetes eigenes wirtschaftliches Interesse an dem Vertrag und der Versicherte ist die Person, auf deren Veranlassung die betriebliche Altersversorgung letztlich begründet wird.

Bei nicht verpfändeten Rückdeckungsversicherungen ist der wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des Geldwäschegegesetzes diejenige natürliche Person, welche den Versicherungsnehmer letztlich veranlasst, den Vertrag abzuschließen. Das kann z.B. vorliegen, wenn ein Dritter den Abschluss des Vertrages vom Versicherungsnehmer verlangt oder anstelle des Versicherungsnehmers den Beitrag zahlt. In diesem Fall muss der Versicherungsnehmer Angaben zur Person des Dritten machen (Titel, Vorname, Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit).

Ein Unternehmen selbst fällt nicht unter den Begriff des „wirtschaftlich Berechtigten“, sondern diejenigen natürlichen Personen in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle es steht (mit mehr als 25 % der Kapitalanteile oder mit mehr als 25 % der Stimmrechte) oder die auf vergleichbare Weise Kontrolle auf das Unternehmen ausüben.

5. Politisch exponierte Personen

Nach dem Geldwäschegegesetz muss der Versicherer auch feststellen, ob es sich bei der ggf. für den Versicherungsnehmer auftretenden Person um eine politisch exponierte Person handelt. Hierzu zählt jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat. Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere

- Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,
- Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
- Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
- Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
- Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen oder Zentralbanken,
- Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés,
- Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen,
- Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.

Nach dem Gesetz betreffen die allgemeinen und verstärkten Sorgfaltspflichten auch

- bestimmte Familienmitglieder einer politisch exponierten Person (Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Kind und dessen Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner sowie jeder Elternteil) und
- die ihr bekanntmaßen nahestehenden Personen (im Sinne einer Geschäftsbeziehung, z.B. als gemeinsamer Eigentümer einer Rechtsperson).

Sofern die für den Versicherungsnehmer auftretende Person zu diesem Personenkreis gehört oder Zweifel daran bestehen, ist das Druckstück sep 515 auszufüllen.

6. Besondere Vereinbarungen und Gebühren

Erklärungen/Nebenabreden müssen schriftlich festgehalten werden. Sie bedürfen der schriftlichen Bestätigung der Alte Leipziger.

Die Vermittler selbst sind nicht berechtigt (Neben-)Gebühren zu erheben.

7. Beitragszahlung

Zahlungen des Versicherungsnehmers sind direkt an die Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. bzw. Alte Leipziger Pensionskasse AG zu leisten. Der Vermittler ist in keinem Fall zur Entgegennahme von Beiträgen berechtigt.

8. Aufgabe bestehender Versicherungen

Die Aufgabe einer bestehenden Versicherung zum Zweck des Abschlusses einer Versicherung bei demselben oder einem anderen Unternehmen ist für den Versicherungsnehmer im Allgemeinen unzweckmäßig und für beide Unternehmen unerwünscht.

9. Beschwerdestellen

Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte an die

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G., Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel,
bzw. bei Pensionskassenversicherungen an die

Alte Leipziger Pensionskasse AG, Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel.

Darüber hinaus können Sie sich auch an die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – Bereich Versicherungen –, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
wenden.

Beide Unternehmen sind Mitglieder im Verein Versicherungsbudermann e.V. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.

Versicherungsbudermann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin

Telefon 0800 3696000, Telefax 0800 3699000, E-Mail: beschwerde@versicherungsbudermann.de

Internet: www.versicherungsbudermann.de

10. Gesetzlicher Sicherungsfonds

Um die Ansprüche unserer Kunden jederzeit erfüllen zu können, achten wir auf eine ausgewogene Mischung und Streuung der Kapitalanlagen. Rein spekulative Anlagen werden nicht getätigten. Darüber hinaus besteht zur Absicherung der Ansprüche aus Ihrer Versicherung ein gesetzlicher Sicherungsfonds (siehe §§ 221 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der Versicherten, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Alte Leipziger Lebensversicherung a.G. und die Alte Leipziger Pensionskasse AG gehören diesem Sicherungsfonds an.

III. Hinweise zum Datenschutz

Die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gilt seit dem 25.05.2018 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Mit der DSGVO werden die Regeln für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vereinheitlicht. Dadurch wird der Schutz von personenbezogenen Daten insgesamt sichergestellt und der freie Datenverkehr innerhalb der Europäischen Union gewährleistet. Die neuen Vorschriften der DSGVO sehen insbesondere ein hohes Maß an Transparenz bei der Datenverarbeitung und umfassende Rechte der betroffenen Personen vor.

Informationen zum Datenschutz befinden sich auch im Internet unter www.alte-leipziger.de/datenschutz.

Mit diesen Hinweisen informieren wir über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die Alte Leipziger und die den betroffenen Personen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G., Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel
Telefon 06171 66-00, Telefax 06171 24434, E-Mail: leben@alte-leipziger.de
bzw. bei Pensionskassenversicherungen
Alte Leipziger Pensionskasse AG, Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel
Telefon 06171 66-2068, Telefax 06171 66-8816, E-Mail: pensionskasse@alte-leipziger.de

Der **Datenschutzbeauftragte** ist gemäß DSGVO nicht der Verantwortliche für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Die Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen erfolgt in der Regel in Zusammenarbeit mit den für die Verarbeitung der persönlichen Daten zuständigen Mitarbeitern. Unser Datenschutzmanagement bzw. unser Datenschutzbeauftragter kann per Post unter der genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail unter datenschutz@alte-leipziger.de erreicht werden.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ („Code of Conduct“) verpflichtet, die die genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können im Internet unter www.alte-leipziger.de/code-of-conduct abgerufen werden.

Bei Stellung eines Antrags auf Versicherungsschutz bzw. Anforderung eines Angebots, benötigen wir die hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages bzw. die Abwicklung des Angebotes und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Leistungsfall benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Umfang der Leistung ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir die personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit uns bestehenden Verträge können wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung nutzen, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z.B. Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Lebensversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir die Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2a i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Die Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der ALH Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir die personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z.B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1c DSGVO.

Sollten wir die personenbezogenen Daten für einen nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken können wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer) versichern. Dafür kann es erforderlich sein, die Vertrags- und ggf. Leistungsfalldaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann.

Vermittler:

Soweit die Betreuung der Versicherungsverträge durch einen Vermittler erfolgt, verarbeitet der Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Angebots-, Vertrags- und Leistungsfalldaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zur Betreuung und Beratung in Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der ALH Gruppe:

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Gruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Vertrag mit einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste nennen wir die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Die zurzeit gültige Liste der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, ist dem Antrag bzw. der Angebotsanforderung als Anlage beigelegt. Die aktuelle Liste kann im Internet unter www.alte-leipziger.de/dienstleisterliste abgerufen werden.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir die personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z.B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen die personenbezogenen Daten, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir personenbezogene Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren nach Beendigung des Vertrages.

Betroffenenrechte

Unter der genannten Adresse kann Auskunft über die gespeicherten Daten verlangt werden. Darüber hinaus kann unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung der Daten verlangt werden. Weiterhin kann ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format bestehen.

Widerspruchsrecht

Es besteht das Recht, einer Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir die Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, kann dieser Verarbeitung widersprochen werden, wenn sich aus der besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Es besteht die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei der Creditreform e.V. Informationen zur Beurteilung des allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis der Angaben zum Risiko, nach denen wir bei Antragstellung bzw. Angebotsanforderung fragen, können wir vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen des Vertrages, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe des zu zahlenden Beitrags entscheiden. Dies geschieht nur auf Wunsch des Kunden und des Vermittlers.

Alte Leipziger Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit

Alte Leipziger-Platz 1 · 61440 Oberursel · Bundesrepublik Deutschland

Telefon 06171 66-00 · Telefax 06171 24434 · www.alte-leipziger.de · E-Mail: leben@alte-leipziger.de

Bankverbindung: Postbank Frankfurt am Main · IBAN: DE67 5001 0060 0061 5576 00 · BIC: PBNKDEFF

Vors. des Aufsichtsrats: Dr. Walter Botermann

Vorstand: Christoph Bohn (Vors.), Dr. Jürgen Bierbaum (stv. Vors.), Frank Kettner, Dr. Jochen Kriegmeier, Alexander Mayer, Christian Pape, Wiltrud Pekarek, Udo Wilcsek

Sitz Oberursel (Taunus) · Rechtsform VVaG · Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. HRB 1583 · USt.-IdNr. DE 114106814

Alte Leipziger Pensionskasse Aktiengesellschaft

Alte Leipziger-Platz 1 · 61440 Oberursel · Bundesrepublik Deutschland

Telefon 06171 66-2068 · Telefax 06171 66-8816 · E-Mail: pensionskasse@alte-leipziger.de

Bankverbindung: Postbank Frankfurt am Main · IBAN: DE40 5001 0060 0997 0706 09 · BIC: PBNKDEFF

Vors. des Aufsichtsrats: Christoph Bohn · Vorstand: Dr. Thorsten Fischer, Sakip Ziyal

Sitz Oberursel (Taunus) · Rechtsform Aktiengesellschaft · Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. HRB 7848 · USt.-IdNr. DE 813778335